

Hinterengeliweg

Linien- und Erschliessungsplan; Planfestsetzungsbeschluss

Vom 3. Juni 2003

Der Gemeinderat Riehen legt für die Erschliessung des Hinterengeliwegs nach erfolgter öffentlicher Planauflage vom 16. April bis 16. Mai 2003 und gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG) die Linien- und Erschliessungspläne Inventar Nr. 10'154-1, 10'154-2 und 10'154-3 fest. Der Hinterengeliweg ist eine Nebenstrasse im Sinne des Strassengesetzes vom 14. Januar 1937, nicht im Sinn auf die Verkehrsbedeutung. Gemäss § 97 Abs. 2 des BPG wird festgesetzt, dass der Hinterengeliweg einseitig bebaubar ist.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Riehen, 3. Juni 2003

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Michael Raith



Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

